

# Regeln für den Schifferrat

1. Der Schifferrat regelt die Aufnahme von Schiffen und den Betrieb im Hafen, am Steg und in der Halle in Abstimmung mit dem Vorstand. Er berät den Vorstand insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und kann diesem bei schweren Verstößen empfehlen, Nutzungen einzuschränken oder aufzuheben (Ausschluss).
2. Die Eigner der Gildeschiffe mit Liegeplatz im Hafengebiet der Schiffergilde und die Verantwortlichen der vereinseigenen Schiffe bilden den Schifferrat als ein Organ der Schiffergilde Bremerhaven e.V. Sie müssen Mitglied der Schiffergilde sein.
3. Die Eigner sowie die Verantwortlichen sind wegen der Befugnis, Entscheidungen zu treffen, exakt zu benennen. Dieses gilt auch für die Vertreter, der/die dem Schifferratssprecher jeweils vor der Schifferratssitzung benannt werden; auch diese müssen Mitglieder der Schiffergilde sein.
4. Der Schifferrat wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher des Schifferrats sowie einen Sprecher für Hafengeorganisation und Werkstatt.
5. Die Wahl weiterer Beauftragter aus dem Mitgliederbereich der Schiffergilde für sonstige Aufgaben ist möglich.
6. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegebenenfalls in Absprache mit dem Schifferratssprecher befugt, für die Einhaltung der Nutzungsordnungen zu sorgen. Im Streitfall beschließt der Schifferrat.
7. Die Zugehörigkeit zum Schifferrat begründet die Möglichkeit auf Nutzung und Betrieb der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere Werkstätten, Steganlagen und Liegeplätze. Hierzu kann der Schifferrat Nutzungsordnungen erlassen.
8. Der Sprecher des Schifferrats lädt zum ersten Samstag im Monat zu einem Palaver ein. Die TOP werden vom Sprecher vorher per E-Mail bekannt gegeben. Eine Zusammenfassung erfolgt auf gleiche Weise. Bei diesen Palavern und in den Schifferratssitzungen können verbindliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Gildeschiffe vertreten sind. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Gildeschiff eine Stimme.
9. Der Schifferratssprecher lädt mindestens viermal im Jahr vor einem Palaver zu einer Schifferratssitzung ein. Hinsichtlich der Durchführung ist wie unter Punkt 8 zu verfahren.
10. Neue Eigner, deren Schiffe vom Schifferrat als aufnahmewürdig befunden wurden, absolvieren zunächst ein Probejahr. Das Probejahr endet nach geheimer Abstimmung in einer Schifferratssitzung oder innerhalb des Probejahres nach Kündigung oder Austritt zum Ende des Monats.
11. Im Probejahr ist zur Deckung von Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen eine vom Schifferrat festzulegende monatliche Aufwandsentschädigung zu begleichen. Mit Aufnahmeantrag sind eine Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung, die das Bergungsrisiko für das Schiff einschließt, nachzuweisen.
12. Die Zugehörigkeit zum Schifferrat endet außer durch Tod durch Austritt nach 14-tägiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals oder durch Ausschluss.